



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 2. Juni 1998

Nummer 21

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Änderung der Standesamtsbezirke Wusterhausen/Dosse, Neustadt (Dosse) und Temnitz (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)	498
Zusammenschluß der Gemeinden Waltersdorf und Rotberg	498
Zusammenschluß der Gemeinden Dollgow, Menz und Neuglobsow	498
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Münchhausen und Schönewalde	499
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Trampe und Tuchen-Klobbicke	499
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Melchow und Spechthausen	499
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Eichstädt, Neu-Vehlefanze und Vehlefanze	499
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Grüntal und Tempelfelde	500
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug und Senftenhütte	500
Eingliederung der Gemeinde Stolpe-Süd in die Stadt Hennigsdorf	500
Eingliederung der Gemeinde Segeletz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse	500
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Impfdateien an den Gesundheitsämtern	501

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/1998

**Änderung der Standesamtsbezirke
Wusterhausen/Dosse, Neustadt (Dosse)
und Temnitz (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Mai 1998

Standesamt Wusterhausen/Dosse

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1997 die Gemeinde Gartow in die Stadt Wusterhausen/Dosse eingegliedert und haben sich mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 die Gemeinden Bantikow, Blankenberg, Brunn, Ganzer, Kantow, Lögow, Schönberg und Wusterhausen/Dosse zur Gemeinde Wusterhausen/Dosse zusammengeschlossen.

Der Amtsbereich des Standesamtes umfaßt somit die Gemeinden Barsikow, Bückwitz, Dessow, Nackel, Segeletz, Trieplatz und Wusterhausen/Dosse.

Standesamt Neustadt (Dosse)

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern haben sich mit Wirkung vom 31. Dezember 1997

- die Gemeinden Zernitz und Lohm zur Gemeinde Zernitz-Lohm,
- die Gemeinden Dreetz und Giesenhorst zur Gemeinde Dreetz und
- die Gemeinden Sieversdorf und Hohenofen zur Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen

zusammengeschlossen.

Der Amtsbereich des Standesamtes umfaßt somit die Gemeinden Breddin, Dreetz, Sieversdorf-Hohenofen, Neustadt (Dosse), Plänitz-Leddin, Roddahn, Stüdenitz und Zernitz-Lohm.

Standesamt Temnitz

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern haben sich mit Wirkung vom 30. Dezember 1997

- die Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder zur Gemeinde Märkisch Linden,
- die Gemeinden Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg zur Gemeinde Temnitztal und
- die Gemeinden Katerbow, Netzeband und Rägelin zur Gemeinde Temnitzquell

zusammengeschlossen.

Der Amtsbereich des Standesamtes umfaßt somit die Gemeinden Dabergotz, Frankendorf, Garz, Märkisch Linden, Storbeck, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben.

**Zusammenschluß der Gemeinden
Waltersdorf und Rotberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Waltersdorf und Rotberg
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Schönefeld)
zu einer neuen Gemeinde Waltersdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 61 521

**Zusammenschluß der Gemeinden
Dollgow, Menz und Neuglobsow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 29. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Dollgow, Menz und Neuglobsow
(Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)
zu einer neuen Gemeinde Stechlin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 65 310

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Münchhausen und Schönewalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Münchhausen und Schönewalde
(Landkreis Elbe-Elster/Amt Sonnewalde)
zu einer neuen Gemeinde Münchhausen

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 62 345

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Trampe und Tuchen-Klobbicke**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Trampe und Tuchen-Klobbicke
(Landkreis Barnim/Amt Biesenthal-Barnim)
zu einer neuen Gemeinde Breydin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 60 034

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Melchow und Spechthausen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Melchow und Spechthausen
(Landkreis Barnim/Amt Biesenthal-Barnim)
zu einer neuen Gemeinde Melchow

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 60 161

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Eichstädt, Neu-Vehlefanzen und Vehlefanzen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Eichstädt, Neu-Vehlefanzen und Vehlefanzen
(Landkreis Oberhavel/Amt Oberkrämer)
zu einer neuen Gemeinde Oberkrämer

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 18. Mai 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 65 250

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Grüntal und Tempelfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Grüntal und Tempelfelde
(Landkreis Barnim/Amt Biesenthal-Barnim)
zu einer neuen Gemeinde Sydower Fließ

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 60 250

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden
Chorin, Golzow, Neuhütte,
Sandkrug und Senftenhütte**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug und Senftenhütte
(Landkreis Barnim/Amt Britz-Chorin)
zu einer neuen Gemeinde Chorin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 60 045

**Eingliederung der Gemeinde
Stolpe-Süd in die Stadt Hennigsdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Stolpe-Süd
(Landkreis Oberhavel/Amt Schildow)

in die Stadt Hennigsdorf
(Landkreis Oberhavel)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 1. Mai 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Segeletz
in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Segeletz
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Wusterhausen)

in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Wusterhausen)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 27. September 1998 wirksam.

Impfdateien an den Gesundheitsämtern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
43-5912.0.3
Vom 11. Mai 1998

Auf Grund des § 34 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 23. Mai 1996 (GVBl. I S. 185) in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178) sowie Nummer III.4 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums des Innern vom 22. November 1993 (ABl. S. 1725) wird zur Behandlung von Impfdateien festgelegt:

1. Ziel und Zweck

1.1 Zweck dieser Verwaltungsvorschrift ist die Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Aufbewahrung und Nutzung von personenbezogenen Impfdateien der Kreishygieneinspektionen der ehemaligen Räte der Städte und Kreise und deren Fortführung mittels freiwilliger Meldungen über aktuell erfolgte Impfungen. Die Impfdateien dienen dabei im Interesse des Betroffenen dem Nachweis erfolgter Impfungen in Ergänzung der persönlichen Impfdokumente.

1.2 Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist in Ausführung des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes außerdem die anonymisierte Datenerhebung von durchgeführten Impfungen zur Erhebung von Immunisierungsraten in der Bevölkerung, die zur Einschätzung der infektionsepidemiologischen Situation beitragen.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Impfdateien sind Dokumentationen der an den ehemaligen Kreishygieneinspektionen unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse der Betroffenen registrierten Impfungen.

2.2 Als Impfdateien gelten ferner personenbezogene Dokumentationen von auf freiwilliger Basis gemeldeten aktuellen Impfungen sowie anonymisierte Datenerhebungen von durchgeführten Impfungen.

3. Aufbewahrung, Fortführung und Nutzung von Impfdateien

3.1 Impfdateien der Kreishygieneinspektionen sind von den Gesundheitsämtern 30 Jahre lang, gerechnet vom Tag der

letzten Eintragung an, aufzubewahren. Impfdateien, die ihre rechtlich festgelegte Aufbewahrungsfrist überschritten haben, sind zu löschen oder zu vernichten. Über die durchgeführte Löschung oder Vernichtung ist ein namensbezogenes Protokoll anzulegen, welches weitere zehn Jahre aufzubewahren ist.

3.2 Die Gesundheitsämter bedürfen für die Aufbewahrung der Impfdateien keiner Einwilligung der Betroffenen, gesetzlichen Vertreter oder Erben, wenn sie die Impfdateien in Rechtsnachfolge der ehemaligen Räte der Städte und Kreise in ihrer Verfügungsgewalt erhalten haben. Auf Antrag des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters hat die Streichung in der Impfdatei zu erfolgen.

3.3 Die Speicherung aktueller Schutzimpfungen erfolgt auf Grundlage freiwilliger Meldungen der impfenden Ärzte oder durch Übertragung aus anderen Impfdokumenten. Eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters für die Verarbeitung der Impfdaten, insbesondere für ihre Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt, muß vorliegen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes aufzuklären. Für die Einwilligung kann das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden. Nummer 3.1 Satz 1 und 2 gelten für die Aufbewahrung der aktuellen Impfungen entsprechend.

3.4 Für die Einsichtnahme und Auskunft über die in diesem Zusammenhang vorliegenden Daten gilt § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Für die Auskunftserteilung an Dritte ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.5 Die Gesundheitsämter sind berechtigt, auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung anonymisierte Daten über durchgeführte Impfungen von niedergelassenen Ärzten sowie anderen im Gesundheitsbereich tätigen Einrichtungen zu erhalten.

4. Umsetzung

Die Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsvorschrift „Impfdateien an den Gesundheitsämtern“

Einwilligungserklärung

I. Patienteninformation

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die *namensbezogene* Übermittlung von Daten über durchgeführte Impfungen an das zuständige Gesundheitsamt und deren Speicherung dort dient dem Interesse des einzelnen für den Nachweis erfolgter Impfungen in Ergänzung der persönlichen Impfdokumente, z. B. bei Verlust sowie im Notfall (Tetanusprophylaxe). Damit sind zusätzliche unnötige Impfungen zu verhindern.

Mit der Gesamtheit der verfügbaren Impfdaten können Auswertungen zum Impfstand in der Bevölkerung getroffen und der Impfschutz verbessert werden. Diese Auswertung erfolgt *ohne Namensangabe*, ein Bezug auf Personen ist nicht möglich.

✂

Ich wurde gemäß § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes über die Bedeutung der Einwilligung und die Möglichkeit des Widerrufs aufgeklärt.

II. Einwilligungserklärung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ich gebe hiermit meine Einwilligung, daß durch:
Arzt/Einrichtung (Stempel)

Impfdaten über durchgeführte Impfungen dem zuständigen Gesundheitsamt namensbezogen übermittelt werden und dort eine Speicherung dieser Daten für den unter I. benannten Zweck erfolgen kann.

Mir ist bekannt, daß ich die Einwilligung verweigern und jederzeit widerrufen kann, ohne daß mir dadurch ein rechtlicher Nachteil entsteht.

.....
Ort und Datum/Unterschrift des Betroffenen oder gesetzlichen Vertreters

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

504

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 21 vom 2. Juni 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0